



Heimschule Lender
Sasbach

Satzung der Klassenpflegschaft

DER HEIMSCHULE LENDER

1. Aufgabenbereich

- 1.1. Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten¹ und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern² in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Gemeinsame Erziehung kann nur in einem Umfeld gegenseitigen Vertrauens geschehen, das sich nur entwickeln kann, wenn alle Probleme offen und grundsätzlich in Anwesenheit aller Betroffenen vorgetragen werden. Es ist ebenso selbstverständlich, dass Kritikpunkte zunächst im Vorfeld mit dem jeweiligen Lehrer abgeklärt werden sollen und nur beim Scheitern dieser Vorgespräche die Klassenpflegschaft hinzugezogen wird.

- 1.2. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Aussprache über:
 - a. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme)
 - b. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen
 - c. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der an der Schule geltenden Grundsätze sowie sonstige Veranstaltungen der Klasse
 - d. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung sowie
 - e. die Unterrichtung über
 - i. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
 - ii. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen die Prüfungsordnung
 - iii. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel
 - iv. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, des Elternbeirates, der SMV und der Schulkonferenz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit
 - f. Außerdem sollen die Lehrer für Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

2. Organisationsform

- 2.1. Die Klassen-/Kurspflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse.

- 2.2. Die Eltern der Schüler sind stimm- und wahlberechtigt.

- 2.3. Ab Klasse 7 können der Klassen-/Kurssprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassen-/Kurspflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

- 2.4. Vorsitzender der Klassen-/Kurspflegschaft ist der Elternvertreter und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

¹ zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit im Folgenden lediglich mit Eltern bezeichnet

² Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit immer in der männlichen Form bezeichnet

- 2.5. Die Klassenpflegschaft der Klassen 5-10 AG (Allgemeinbildendes Gymnasium), 8-12 BG (Berufliches Gymnasium) sowie die Kurspflegschaft K1 treten mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Die Kurs-/Klassenpflegschaft der K2 AG/Kl. 13 BG treten einmal im Schuljahr zusammen, wobei hier am Schuljahresbeginn eine allgemeine Information zu den Abiturabläufen stattfindet.
Eine weitere Sitzung muss stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer/Tutor, die Schulleitung oder der Elternbeiratsvorsitzende dies verlangen

3. Wahl und Wählbarkeit

- 3.1. Die Eltern wählen den Klassen-/Kurselternvertreter und seinen Stellvertreter.
- 3.2. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse/des Kurses ausgenommen:
- a. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule so-wie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten
 - b. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten
 - c. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamte des höheren Dienstes
 - d. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten
 - e. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten
 - f. die Eltern, die bereits in einer anderen Klasse zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter gewählt worden sind
- 3.3. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter werden jeweils zu Beginn jedes neuen Schuljahres für die Dauer dieses Schuljahres gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Versammlung der Klassenpflegschaft des Schuljahres. Die Pflegschaft der Tutorenkurse der Jahrgangsstufe 1 des Allgemeinen Gymnasiums und die Klassenpflegschaft des 12. Jahrgangs der Beruflichen Gymnasien wählen ihre Vertreter jeweils auf zwei Jahre.
- 3.4. Das Amt des Elternvertreters bzw. seines Stellvertreters erlischt vorzeitig bei
- a. Niederlegung durch den Amtsinhaber aus wichtigem Grund
 - b. Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt
 - c. Abberufung durch die Mehrheit der Wahlberechtigten, welche nur durch Wahl eines neuen Amtsinhabers erfolgen kann. Das Amt des Nachfolgers gilt nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 3.5. Elternvertreter bzw. Stellvertreter, deren Amtszeit beendet oder abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der Nachfolger gewählt ist. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Klassenpflegschaft.

4. Einberufung, Beratung und Abstimmung

- 4.1. Die Einberufung der ersten Versammlung der Klassenpflegschaft der Klasse 5 und neugebildeter Klassen erfolgt durch die Schulleitung bzw. den Klassenlehrer, die auch die Tagesordnung festlegen. Die Leitung der ersten Sitzung erfolgt durch den Klassenlehrer, der

diese aber auch an ein Elternteil delegieren kann. Alle weiteren Versammlungen der Klassen-/Kurspflegschaft werden vom gewählten Elternvertreter in Abstimmung mit dem Klassenlehrer/Tutor einberufen. Beide legen gemeinsam die Tagesordnung fest. Die Sitzung leitet der Elternvertreter.

- 4.2. Der Termin zur ersten Versammlung der Klassenpflegschaft im Schuljahr wird von der Schulleitung in Absprache mit dem Vorstand des Elternbeirats festgelegt und soll spätestens bis zu Beginn der Herbstferien erfolgen.
- 4.3. Die Klassenpflegschaft fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimberechtigten; Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Normalerweise wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ein Stimberechtigter verlangt. Die Abtretung von Stimmrechten und die Erteilung von Vollmachten sind nicht zulässig.
- 4.4. Der Elternvertreter bzw. Stellvertreter kann alle Angelegenheiten im Wege einer virtuellen Sitzung beraten und abstimmen lassen. Soll eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden, entscheidet der Elternbeiratsvorstand im Vorfeld über geeignete technische Werkzeuge, um die virtuelle Sitzung durchzuführen und Wahlhandlungen stattfinden zu lassen. Die technischen Werkzeuge müssen den Grundsätzen des Datenschutzes entsprechen und geeignet sein, eine freie, gleiche und auf Antrag gem. Nr. 7.1 (letzter Satz) auch geheimen Abstimmung durchführen zu können.
- 4.5. Der Elternvertreter bzw. Stellvertreter kann alle Angelegenheiten im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen (Umlaufverfahren). Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich, ggf. auf elektronischem Wege, darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über den gestellten Abstimmungsgegenstand mit ja oder nein oder Enthaltung schriftlich (ggf. auf elektronischem Wege) abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Im Falle eines Umlaufverfahrens ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den Mitglieder der Klassenpflegschaft mitzuteilen.
- 4.6. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Verschiedenes beantragt und behandelt werden. Dem Antrag zur Beschlussfassung muss jedoch die Mehrheit aller Stimberechtigten zustimmen.
- 4.7. Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Ministeriums für Kultus und Sport unterliegen, kann die Klassenpflegschaft über den Elternbeirat die Schulkonferenz anrufen.
- 4.8. Die Eltern, die in der Klassenpflegschaft sind, können in den Angelegenheiten der Ziffer 1.2 a) bis d) über den Elternbeirat der Schulkonferenz Vorschläge zur Beratung vorlegen.

- 4.9. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Mutter/Vater³ haben je eine Stimme. Nur eine Stimme haben Eltern auch dann, wenn ihnen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht (z.B. bei Zwillingen).

5. Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter

- 5.1. Die Wahl zum Klassenelternvertreter und seinem Stellvertreter findet in zwei getrennten und auf Antrag geheim durchgeführten Wahlgängen statt.
- 5.2. Wahlberechtigt sind die erschienenen Eltern des Kindes.
- 5.3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt.
- 5.4. Wahlleiter bei der ersten Versammlung der Klassenpflegschaft ist Klassenlehrer bzw. Tutor bzw. ein beauftragter Vertreter der Klassenpflegschaft. In den Eingangsklassen ist es wünschenswert, dass dies durch ein Vorstandsmitglied des Elternbeirates wahrgenommen wird. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer der Wahl bestellen. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5.5. Die Amtszeit des Elternvertreters und seines Stellvertreters beginnt mit der Annahme der Wahl. Ein Gewählter, der bei der Wahl nicht anwesend ist, ist vom Klassenlehrer unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.
- 5.6. Bei erklärter Annahme der Wahl ist allen Mitgliedern der Klassenpflegschaft, der Schulleitung und dem Vorsitzenden des Elternbeirates Name, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse des Gewählten mitzuteilen.

6. Wahlanfechtung

- 6.1. Der Einspruch gegen eine Wahl kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden und ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirates einzulegen.
- 6.2. Der Vorstand des Elternbeirates entscheidet unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung des Einspruchs. Er beruft die Klassenpflegschaft zu einer neuen Wahl ein, falls dem Widerspruch stattgegeben wird. Im anderen Fall werden die Mitglieder der Klassenpflegschaft von der Ablehnung des Einspruchs unterrichtet. Der Gewählte führt sein Amt solange aus, wie die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

³ Aus Vereinfachungsgründen werden keine weiteren Personenbezeichnungen genannt

7. Aufgaben der Elternvertreter

- 7.1. Der Elternvertreter führt die Klassen-/Kurspflegschaft. Der Stellvertreter vertritt diesen, falls dieser verhindert ist.
- 7.2. Der Elternvertreter legt in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter und dem Klassenlehrer/Tutor den Termin und die Tagesordnung fest. Die Einladung wird entweder per Post oder elektronisch versandt. Die Frist beträgt mindestens eine Woche.

8. Satzungsänderungen

- 8.1. Für die Änderung dieser Satzung der Klassenpflegschaft gelten die Bestimmungen des Absatzes 10 der Satzung des Elternbeirates der Heimschule. Sollte ein Absatz dieser Satzung nicht bestandskräftig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Teile der Satzung.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Satzung wurde am 05.07.2021 verabschiedet und tritt mit dem Tag Ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 24.01.2014.